



STADT**LIPP**STADT

Kulturförderrichtlinien
der Stadt Lippstadt vom 29.04.2025

Inhalt

1. Antragsberechtigte	2
2. Ziel der Förderung.....	2
3. Fördervoraussetzungen	3
4. Förderantrag	4
5. Förderausschluss	6
6. Mittelvergabe.....	6
7. Verwendungsnachweis	8
8. Projektverschiebung und Mittelübertragung	9
9. Inkrafttreten	9

1. Antragsberechtigte

- a) Die Stadt Lippstadt fördert über ihre Kulturförderrichtlinien natürliche und juristische Personen, die aus bürgerschaftlichem Engagement heraus oder als Kultur- und Kreativwirtschaftler im Stadtgebiet kulturell oder künstlerisch aktiv sind oder werden wollen.

Sie müssen ihren Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Lippstadt haben.

- b) Liegt keine formale Organisationsstruktur vor, ist aus dem Kreis der Geförderten eine Vertretungsberechtigte Person zu benennen, die die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Lippstadt übernimmt.
-

2. Ziel der Förderung

- a) Den Förderrichtlinien liegt das Kulturpolitische Leitbild der Stadt Lippstadt zu Grunde. Die Förderung wird im gesamtstädtischen Kontext gesehen, soll den grundsätzlichen Aufgaben der Kulturentwicklung im Sinne einer „Kultur von allen“ und einer „Kultur für alle“ dienen und das kulturelle Profil der Stadt Lippstadt stärken.
- b) Die Förderung dient vor allem:
- dem ökologischen, nachhaltigen und langfristigen Erhalt und der Weiterentwicklung des Lippstädter Kulturlebens mit dem Ziel, ein möglichst breites, spartenübergreifendes, integratives, innovatives und vielfältiges Kulturangebot vorzuhalten, in dem Qualität vor Quantität steht.
 - der intensivierten Vernetzung der Kulturakteurinnen und -akteure.
 - der Erschließung neuer Zielgruppen.
 - der Förderung der kulturellen Teilhabe aller Lippstädter und Lippstädterinnen.
 - der Erschließung des gesamten Stadtgebietes als Kulturort.
- c) Förderanträge, die die Kunstausbübung der Antragstellenden unterstützen und Projekte, die zur aktiven Rezeption befähigen, werden vorrangig behandelt.
- d) Vorhaben aus den Bereichen der sogenannten Hochkultur, Pop(ular)kultur, des kulturellen Erbes sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft werden gleichermaßen gefördert.
- e) Prozesse, die der Zukunftsfähigkeit des Antragstellenden dienen, sind förderfähig.

3. Fördervoraussetzungen

Antragstellende müssen

- a) bei Erstantragstellung sowie bei Anträgen über 500,- € vor der Abgabe ein Informationsgespräch im Fachdienst Kulturverwaltung wahrnehmen.
- b) Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtausgaben aufbringen.

Als Eigenmittel gelten:

- Monetäre Eigenmittel
 - Projektbezogene Eigenarbeitsleistung
 - Bürgerschaftliches Engagement (angelehnt an den gesetzlichen Mindestlohn, jedoch max. 15 € pro Stunde)
 - Sponsoring
 - Spenden
- c) die Honorierung der Akteurinnen und Akteure, die außerhalb des bürgerschaftlichen Engagements tätig werden, gem. der Vorgaben des Landes NRW zur Honoraruntergrenzen einhalten.
 - d) den Antrag vollständig abgeben.
 - e) zusagen, dass für den Veranstaltungsort alle für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorliegen.
 - f) mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen haben. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.
 - g) einverstanden sein, ggf. bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen 2% des Kartenkontingentes, aber mindestens zwei Karten für soziale Zwecke der Stadt Lippstadt (z.B. „Kulturkarte“) zur Verfügung zu stellen.
 - h) im „Kulturfenster“ (www.kultur-in-lippstadt.de/kulturkompass) der Stadt Lippstadt eingetragen sein.
 - i) auf allen Ankündigungen (Plakaten, Programmen, Broschüren, Katalogen etc. sowie Pressemitteilungen, Internetpräsentationen und Social Media) an deutlich sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert durch die Stadt Lippstadt“ mit dem Logo der Stadt Lippstadt einfügen.

4. Förderantrag

- a) Der Förderantrag soll so frühzeitig wie möglich, spätestens aber bis zum 30.09. des Vorjahres eingereicht werden.

Nachträglich vorgelegte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Fördermittel zur Verfügung stehen oder bewilligte Mittel nicht abgerufen werden.

Die Antragsstellung kann aus eigener Initiative oder in der Form einer Bewerbung auf eines von der Stadt Lippstadt ausgerufenen Projektes erfolgen.

- b) Anträge sind in beliebiger Höhe möglich.

Vokal- und Instrumentalensembles (z. B. Chöre, Spielmannszüge und Tambourcorps) können für ihre allgemeine Vereinstätigkeit eine Förderung von bis zu 650€ pro Jahr erhalten. Für besondere Veranstaltungen, Projekte oder Anschaffungen ist weiterhin eine darüberhinausgehende Förderung möglich.

- c) Eine Förderung muss mit dem entsprechenden Antragsformular per E-Mail oder postalisch beantragt werden.

- d) Dem Antragsformular ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem geplante Ausgaben und Einnahmen des Vorhabens aufgeführt werden.

Weicht die bewilligte Fördersumme von der beantragten ab, ist ein aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass das Vorhaben auch mit reduzierten Mitteln realisierbar ist.

Der aufzustellende Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

- e) Einnahmen und Ausgaben der geförderten Kulturvorhaben haben angemessen zu sein.

- f) Aus haushaltsrechtlichen Gründen wird der allgemeine Bewilligungszeitraum grundsätzlich auf ein Haushaltsjahr (01.01.- 31.12.) beschränkt.

In Ausnahmefällen, die anhand der Kriterien unter Punkt 4. g) zu begründen sind, kann eine mehrjährige Förderung von bis zu drei Haushaltsjahren beantragt werden.

Sonderregelung:

Vokal- und Instrumentalensembles können unabhängig von den nachfolgenden Kriterien eine mehrjährige Förderung ihrer allgemeinen Vereinstätigkeit mit einer Laufzeit von bis zu drei Haushaltsjahren beantragen.

g) Die Notwendigkeit mehrjähriger Förderungen kann anhand folgender Kriterien begründet werden:

- 1) Langfristig angelegte Vorhaben: Vorhaben mit einer langfristigen und komplexen Vorplanung, die die Entwicklung eines hochwertigen Programms zum Ziel hat oder kulturelle Kooperationen, die über einen langfristigen Zeitraum aufgebaut und umgesetzt werden.
- 2) Nachhaltige kulturelle Bildungsarbeit: Kontinuierliche nachhaltige Projekte der kulturellen Bildung, insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere benachteiligte Zielgruppen oder Initiativen mit dem Ziel der kulturellen Teilhabe, die langfristige Strukturen schaffen.
- 3) Innovative und experimentelle Formate: Digitale Kulturprojekte, interdisziplinäre Kunstprojekte oder neue Veranstaltungsreihen, die eine längere Entwicklungs- und Erprobungsphase benötigen oder Pilotprojekte, die nachhaltige kulturelle Impulse setzen.

Antragstellende müssen schlüssig darlegen, warum ihr Vorhaben ohne eine mehrjährige Förderzusage nicht realisierbar wäre. Die nachstehenden Punkte sind zwingend und müssen im Antrag oder in einer entsprechenden Anlage eindeutig dargestellt werden:

- Die Notwendigkeit einer Förderung über mehrere Jahre (angelehnt an mindestens eines der drei vorgenannten Kriterien).
- Der langfristige Mehrwert des Projekts für die Lippstädter Kulturlandschaft.
- Darlegung der geplanten Verwendung der Fördermittel im Kosten- und Finanzierungsplan über den gesamten Zeitraum.

h) Die eingereichten Projektanträge werden dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Über die Gewährung von Kulturfördermitteln wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.

Bei unterjährigen Anträgen bedarf es ab einer Fördersumme von mehr als 500,- € einer Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss.

- i) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheids.
- j) Vorhaben können auch durch eine Ausfallbürgschaft gefördert werden.
- k) Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien, auch bei mehrjähriger Förderung, besteht kein Rechtsanspruch.

5. Förderausschluss

Der Förderantrag wird abgelehnt, wenn

- a) die Antragstellenden oder das Projekt bereits anderweitig nach einem anderen städtischen Programm gefördert wird (Doppelförderung aus dem städt. Haushalt). Ausnahmen bei außergewöhnlichen Projekten oder besonderen Anlässen sind möglich.
- b) ein Sammelantrag ohne inhaltliche Vernetzung eingereicht wird.
- c) die kulturelle Aktivität nicht in der Öffentlichkeit geplant ist, sondern nur in einem geschlossenen Kreis (z.B. für die eigenen Mitglieder) oder in geschlossenen Veranstaltungen durchgeführt wird (z.B.: interne Schulveranstaltung, gottesdienstliche Veranstaltung).
- d) der Veranstaltende parteipolitische Ziele verfolgt.
- e) vorwiegend Repräsentationskosten (z.B. Bewirtungskosten) beantragt werden.
- f) Fördermittel für gewinnorientierte Veranstaltungen beantragt werden.
- g) die Kultur nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit steht.
- h) Personalkosten für den Betrieb einer dauerhaften Geschäftsstelle angesetzt werden.

6. Mittelvergabe

Neben künstlerischen Kriterien werden bei der Vergabe auch bildungspolitische sowie gesellschaftspolitische Aspekte und Fragen der außerschulischen bzw. non-formalen Bildung, der Alltagskultur, der Soziokultur, der Integration, des bürgerschaftlichen Engagements sowie ökonomische Fragen und Fragen des öffentlichen Interesses und des Gemeinnutzes berücksichtigt.

Das angestrebte Vorhaben muss den Förderkriterien entsprechen. Dazu entscheidet der zuständige Ausschuss unter Berücksichtigung der Kriterien Innovation, Diversität, Faire Bezahlung, Netzwerkeffekte, Nachwuchsförderung, Barrierefreiheit / Chancengleichheit, Digitalität, Nachhaltigkeit, Zielgruppe, Stärkung des Kulturprofils der Stadt Lippstadt, Bildungserfolge, Heimat.

Hinweis: Die Erfüllung mehrerer Förderkriterien erhöht die Aussicht auf eine Bewilligung. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass alle Kriterien erfüllt werden.

Übersicht der Förderkriterien

Kriterium	Beschreibung
Innovation	Das Vorhaben setzt sich mit innovativen und experimentellen Entwicklungen auseinander und regt zu neuen Sichtweisen an.
Diversität	Diversität bezieht sich im Sinne des Kulturpolitischen Leitbildes der Stadt Lippstadt auf die Vielfalt von Menschen in Bezug auf Merkmale, Hintergründe und Erfahrungen.
Faire Bezahlung	Die Verantwortlichen honorieren die beteiligten Kunstschaaffenden angemessen.
Netzwerkeffekte	Das Vorhaben bietet Austauschräume, wird mit Partnern durchgeführt oder initiiert Vernetzung.
Nachwuchsförderung	Das Vorhaben hat insbesondere die Förderung von Nachwuchsakteurinnen und -akteuren im Blick.
Barrierefreiheit / Chancengleichheit	Das Vorhaben ist für alle zugänglich. Es hat auch Menschen im Blick, denen Zugang zu künstlerischer und kultureller Arbeit in der Regel verschlossen ist. Es fördert Inklusion.
Digitalität	Das Vorhaben berücksichtigt die Öffnung in den digitalen Raum.
Nachhaltigkeit	Dauerhafte ökologisch langfristige Nachwirkung. Das Vorhaben ist nachhaltig angelegt, es ist zukunftsfähig und steigert die Standortqualität. Es wird auf einen sorgsamen Umgang mit Energie und Umwelt geachtet.
Zielgruppe	Das Vorhaben hilft, neue Zielgruppen zu erschließen und Menschen aus Lippstadt zu erreichen, die bisher keine Kulturangeboten wahrgenommen haben oder Interessierte nach Lippstadt zu locken und an Lippstadt zu binden.
Stärkung des Kulturprofils der Stadt Lippstadt	Das Vorhaben beinhaltet ein Alleinstellungsmerkmal für die Lippstädter Kulturszene / setzt sich in besonderer Weise mit der kulturellen, historischen oder geografischen Situation Lippstadts auseinander.
Bildungserfolge	Das Vorhaben befähigt zu schöpferischem Arbeiten oder aktiver Rezeption.
Heimat	Das Vorhaben folgt einer für die Geschichte der Stadt Lippstadt relevanten Tradition.

7. Verwendungsnachweis

- a) Der Stadt Lippstadt – Fachdienst Kulturverwaltung – ist schriftlich eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Hierzu ist vom Zuschussempfängenden ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen. Falls der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise nicht für den angegebenen Zweck verwendet worden ist, ist der Zuschuss grundsätzlich in voller Höhe (oder anteilig) an die Stadt zurückzuzahlen.

- b) Wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Projektes vorzulegen.

Nicht verbrauchte Fördermittel sind grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Fachdienst Kulturverwaltung unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

- c) Der Verwendungsnachweis besteht aus zwei Bestandteilen:

1. Ein **Abschlussbericht**, der den Verlauf und die Ergebnisse des Vorhabens beschreibt. Dieser ist in kompakter Form auf maximal zwei DIN-A4-Seiten zu verfassen. Auf die Beifügung von Presseberichten oder Kopien davon ist zu verzichten.
2. Ein **zahlenmäßiger Nachweis**, aus dem die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens hervorgehen. Dieser erfolgt auf Grundlage des im Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans.

Vokal- und Instrumentalensembles, die eine Förderung ihrer allgemeinen Vereinstätigkeit erhalten, dürfen einen vereinfachten Verwendungsnachweis einreichen. Dieser besteht aus dem Abschlussbericht und Belegkopien der Ausgaben in Höhe des Förderbetrags plus 10 % Eigenanteil.

8. Projektverschiebung und Mittelübertragung

- a) Nicht verbrauchte Fördermittel können auf Antrag beim Fachdienst Kulturverwaltung in das Folgejahr übertragen werden, sofern die geplante Durchführung des Projekts aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Umstände, wie beispielsweise der Erkrankung eines Künstlers bzw. einer Künstlerin, ganz oder teilweise nicht wie vorgesehen erfolgen konnte und die Umsetzung im darauffolgenden Jahr beabsichtigt ist.
- b) In Zeiten, in denen auf Grund einer gesetzlichen Regelung oder einer behördlichen Anordnung Veranstaltungen oder Projekte nicht stattfinden können und ein allgemeiner regulärer Kulturbetrieb vorübergehend nicht möglich ist, verlängert sich der Bewilligungszeitraum um ein Kalenderjahr und der Verwendungsnachweis ist jeweils spätestens zum Ende des auf das Förderjahr folgenden Jahres einzureichen.

Alle bewilligten Zuschüsse für Veranstaltungen oder Projekte, die auch innerhalb von zwei Jahren nicht durchgeführt werden konnten, werden bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten ausgezahlt, die trotz des Projektausfalls unvermeidbar entstanden sind.

9. Inkrafttreten

Diese Kulturförderrichtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.